

Der Güterichter am Sächsischen Landessozialgericht

Informationen für interessierte Prozessbeteiligte

Zum 26. Juli 2012 ist in der Sozialgerichtsbarkeit in Deutschland ein Güterichterverfahren eingeführt worden. Rechtsgrundlage ist § 202 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz in Verbindung mit § 278 Abs. 5 Zivilprozessordnung, der wie folgt lautet:

„Das Gericht kann die Parteien für die Güteverhandlung sowie für weitere Güteversuche vor einen hierfür bestimmten und nicht entscheidungsbefugten Richter (Güterichter) verweisen. Der Güterichter kann alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einsetzen.“

Mit diesem Güterichterverfahren ist das bislang am Sächsischen Landessozialgericht praktizierte Mediationsverfahren abgelöst worden. Da sich die Güterichter jedoch der Methode der Mediation bedienen dürfen, werden die früheren Mediatoren nunmehr als Güterichter das Güterichterverfahren regelmäßig in der Form der Mediation anbieten. Hierbei handelt es sich um eine Methode, die von dem üblichen Vorgehen eines entscheidungsbefugten Richters erheblich abweicht. Sie soll daher im Folgenden in ihren wesentlichen Grundprinzipien dargestellt werden.

Was ist Mediation?

Mediation ist ein Verfahren, in dem Streitparteien mit Unterstützung des Mediators ihren Konflikt selbständig lösen. In fast jedem Konflikt lässt sich eine - oft verborgene - Lösung finden, die für alle Beteiligten akzeptabel und sogar besonders günstig sein kann. Der Mediator bedient sich eines bestimmten Verfahrens, um die Kommunikation zu fördern und so Bewegung in festgefahrene Konflikte zu bringen.

Der Mediator vermittelt im Konflikt, schafft eine konstruktive Gesprächsatmosphäre und sorgt für einen fairen Umgang der Beteiligten miteinander. Ihm steht jedoch keine Entscheidungskompetenz zu. Der Mediator beschränkt sich darauf, die Beteiligten dabei zu unterstützen, selbst eine sinnvolle Lösung der Streitfragen zu erarbeiten.

Der Mediator erteilt den Beteiligten keinen Rechtsrat und nimmt auch keine Bewertung oder Einschätzung der Erfolgsaussichten des Verfahrens vor.

Welche Vorteile hat ein Güterichterverfahren in Form der Mediation gegenüber einem streitigen Verfahren?

Das mediativ geführte Güterichterverfahren kann für die Beteiligten im Vergleich zum streitigen Verfahren in vielerlei Hinsicht vorteilhaft sein:

Im Rahmen des Güterichterverfahrens steht mehr Zeit zur Verfügung. Hintergründe des Konflikts und die Interessen der Beteiligten können besser herausgearbeitet und berücksichtigt werden. Im Mittelpunkt stehen die Beteiligten.

Die Beteiligten können selbst bestimmen, wie der Konflikt gelöst wird.

Durch das Güterichterverfahren können auch weitere Konflikte, die die Beteiligten belasten, gelöst und beigelegt werden. Diese müssen nicht zwingend bereits Gegenstand eines anderen gerichtlichen Verfahrens sein.

Das Güterichterverfahren in Form der Mediation ist nicht öffentlich und streng vertraulich.

Welche Rolle kommt den Prozessbevollmächtigten zu?

Recht als Teil der Lebenswirklichkeit hat auch im Rahmen des Güterichterverfahrens als eines von verschiedenen Entscheidungskriterien seinen unverzichtbaren Platz. Es wird von den Beteiligten eingebracht. Stärken und Schwächen der jeweiligen Rechtspositionen werden thematisiert.

Daher ist grundsätzlich Voraussetzung für die Durchführung des Güterichterverfahrens in der Form der Mediation, dass die Beteiligten anwaltlich oder beispielsweise durch einen Sozialverband bzw. durch gewerkschaftlichen Rechtsschutz vertreten sind. Etwas anderes gilt bei rechtlich versierten Behörden, die einen über die Sach- und Rechtslage ausreichend informierten und entscheidungsbefugten Vertreter entsenden.

Wie ist der Ablauf bei einer Entscheidung für das Güterichterverfahren?

Das Güterichterverfahren kann sowohl von einem Beteiligten als auch von dem für das Streitverfahren zuständigen Richter angeregt werden. Es wird regelmäßig nur an den Güterichter abgegeben, wenn sich die Beteiligten hiermit einverstanden erklären.

Liegt die Zustimmung vor, verweist die Kammer das Verfahren an den Güterichter, der zeitnah eine Sitzung anberaumen wird. Regelmäßig wird das Güterichterverfahren im Rahmen dieser Sitzung beendet. Es können aber auch Folgetermine vereinbart werden.

Ist das Güterichterverfahren erfolgreich, endet es mit einer schriftlichen und, wenn erwünscht, auch vollstreckbaren Vereinbarung. Das streitige Verfahren wird dann entsprechend beendet.

Scheitert das Güterichterverfahren, wird das streitige gerichtliche Verfahren vom gesetzlichen Richter fortgesetzt. Das Güterichterverfahren hat damit - auch wenn es ohne Erfolg geblieben ist - keinerlei nachteilige Auswirkungen auf das dann notwendige streitige Verfahren.

Entstehen durch das Güterichterverfahren zusätzliche Kosten?

Für das Güterichterverfahren fallen keine zusätzlichen Gerichtskosten an. Nur bei einer Güterichtersitzung außerhalb des Gerichts können in Ausnahmefällen Auslagen des Güterichters (Reisekosten) anfallen.

Die eigenen Kosten für die Wahrnehmung eines Sitzungstermins müssen von den Beteiligten selbst getragen werden. Dazu gehören auch die Kosten für die Teilnahme ihrer Rechtsanwälte. Sofern einer Partei für den anhängigen Rechtsstreit Prozesskostenhilfe bewilligt wurde, sind die Termine im Rahmen der Güterichter Verhandlung von der Prozesskostenhilfebewilligung gedeckt.